

**DRINGLICHE ANFRAGE** von Andreas Geistlich (FDP, Schlieren), Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon) und Rosmarie Joss (SP, Dietikon)

betreffend Fristlose Entlassung des Statthalters von Dietikon

Demokratische Wahlen setzen voraus, dass sich die Stimmbürger über die Kandidaten ein umfassendes Bild machen können.

Weder die Erkenntnisse aus dem Administrativverfahren, welches zur fristlosen Entlassung des Statthalters von Dietikon führte, noch der Rekurs an den Regierungsrat und seine Begründung zu dessen Ablehnung wurden jedoch bis anhin durch den Betroffenen selber oder durch die zuständige Direktion offengelegt.

Dies führte dazu, dass viele Stimmbürger am ersten Urnengang der Urne fernblieben oder sich der Stimme enthielten. Um den Stimmberechtigten im Bezirk Dietikon eine möglichst transparente Ausgangslage für den zweiten Wahlgang zu ermöglichen, stellen wir folgende Fragen:

1. Vom Volk gewählte Beamte geniessen einen höheren Kündigungsschutz. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein gewählter Beamter trotzdem (fristlos) entlassen werden kann?
2. Ist es möglich, dass gewählte Beamte rechtsgültig entlassen werden können, auch wenn kein strafbares Verhalten vorliegt? Wenn möglich bitte an Beispielen illustrieren.
3. Wann und wie schafft der Regierungsrat endlich Transparenz über die Vorwürfe, die gegen den Statthalter erhoben wurden, und über seine Begründung für die Ablehnung des Rekurses?
4. Im Tages-Anzeiger vom 22. Februar 2017 wurde berichtet, dass alt Regierungsrat Graf bestätigte, dass er seinerzeit ersucht worden sei, die Amtsführung des Statthalters Dietikon zu überprüfen. Nach mehreren Gesprächen habe man eine «enge Begleitung» und ein «Coaching» angeboten, was der Statthalter allerdings abgelehnt habe. In welchen Fällen wird eine «enge Begleitung» und ein «Coaching» angeboten? Können Sie bestätigen, dass dem Statthalter eine «enge Begleitung» und ein «Coaching» angeboten wurde? Aus welchen Gründen war dies der Fall?
5. Der Presse entnehmen wir auch, dass das Strafverfahren gegen den ehemaligen Statthalter von Dietikon eingestellt wird, allerdings sollen die Kosten dem Statthalter auferlegt werden. Stimmt das? Unter welchen Voraussetzungen werden bei einer Verfahrenseinstellung die Kosten dem Beschuldigten auferlegt?

Andreas Geistlich  
Josef Wiederkehr  
Rosmarie Joss

P. Ackermann	T. Agosti Monn	B. Balmer	I. Bartal	A. Bender
A. Berger	H. Boesch	M. Bourgeois	H. Brunner	R. Büchi
B. Bussmann	A. Daurù	M. Dünki	J. Erni	M. Farner
S. Feldmann	A. B. Franzen	D. Frei	B. Frey	A. Furrer
N. Galliker	S. Gehrig	H. Göldi	B. Gschwind	B. Habegger
C. Hänni	F. Hoesch	A. Jäger	A. Katumba	D. Kläy
P. Koller	J. Kündig	P. Kutter	T. Langenegger	D. Loss
T. Marthaler	S. Marti	S. Matter	E. Meier	Ch. Müller
A. Müller	R. Munz	J. Peter	J. Pinto	M. Romer
Ch. Schucan	D. Schwab	S. Sieber Hirschi	M. Späth	M. Spillmann
E. Straub	C. Thomet	B. Tognella	S. Trost Vetter	T. Vogel
S. Wettstein	J. Widler	C. Widmer	H. Wiesner	E. Würth
C. Wyssen				